



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Ratssekretariat des Stadtrats von Bern
Kommission für Finanzen, Sicherheit
und Umwelt sowie Stadtrat
Predigergasse 12
3011 Bern

Bern, 2. September 2020

Reglement betreffend das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Stadt Bern (Feuerwerkreglement; FWR): Erlass, Anpassungen aufgrund von Anträgen aus dem Stadtrat; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit dem Erlass des Reglements betreffend das Abbrennen von Feuerwerkskörpern (Feuerwerkreglement; FWR) wurden anlässlich der Stadtratssitzung vom 2. Juli 2020 gesamthaft vier Anträge eingebracht. Gemäss Artikel 50b des Geschäftsreglements des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009 (Stadtratsreglement; GRSR; SSSB 151.21) wird über Anträge an den Stadtrat, welche nicht von der vorbereitenden Kommission stammen, nicht in der ersten Lesung befunden. Entsprechend hat der Stadtrat die Vorlage zuhanden einer zweiten Lesung verabschiedet.

Der Gemeinderat nimmt nachfolgend Stellung zu den eingegangenen Anträgen:

1. Antrag 1 (SVP)

Die SVP beantragt, vom Feuerwerkverbot im UNESCO-Perimeter sei zusätzlich zur Kategorie 1 auch die Kategorie 2 auszuklammern. Das Abbrennen von «Stöcklis» und kleinen Vulkanen der Kategorie 2 solle auch im UNESCO-Perimeter weiterhin erlaubt sein. Das vorgesehene Verbot für Kategorie 2 bis 4 sei unverhältnismässig und diene nicht dem Schutz der Altstadt. Die vorgesehene Bestimmung in Artikel 2 sei entsprechend folgendermassen anzupassen:

Art. 2 Feuerwerksverbot im UNESCO-Perimeter

Im Bereich der Unteren und Oberen Altstadt inklusive Gewerbe- und Wohngebiet Matte sowie auf den zuführenden Brücken gemäss Plan im Anhang 1 ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorien ~~2-3~~ bis 4 gemäss Verordnung vom 27. November 20004 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung; SprstV) verboten.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat lehnt den Antrag der SVP aus Sicht des Vollzugs und aus feuerpolizeilichen Überlegungen ab. So ist die Durchsetzung eines Verbots, welches Feuerwerk der Kategorie F2 zulässt aber Kategorie F3 verbietet sehr schwierig und mit viel Aufwand verbunden. Dies hängt damit zusammen, dass Feuerwerk der Kategorie 2 und 3 sich oft nur bezüglich der Grösse bzw. Reichweite der Feuerwerkskörper unterscheidet. Die zuständige Vollzugsbehörde (Polizeiinspektorat) müsste vor Ort umfangreiche Untersuchungen und Erhebungen treffen, um überhaupt feststellen zu können, ob Feuerwerk der Kategorie 2 oder 3 abgefeuert wird bzw. wurde. Gleichzeitig sind die Ausführungen der SVP insofern unzutreffend, als dass zur Kategorie F2 eben auch kleinere Raketen gehören, von welchen bei unsachgemäsem Abfeuern bzw. bei zu wenig Abstand zu Gebäuden durchaus eine erhöhte Brandgefahr ausgeht. Entsprechend ist eine Zulassung der Kategorie F2 im UNESCO-Perimeter, wie es die SVP fordert, eben auch aus feuerpolizeilichen Überlegungen abzulehnen. **Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, Antrag 1 (SVP) abzulehnen.**

2. Antrag 2 (Manuel C. Widmer, GFL)

Der Antragsteller beantragt insbesondere aus Gründen der Umweltbelastung, des Lärms und der Feuergefahr ein ganzjähriges Verbot von Feuerwerk der Kategorien F2 bis F4 auf dem gesamten Gemeindegebiet. Entsprechend soll das Feuerwerkreglement wie folgt angepasst werden:

Art. 2 Feuerwerksverbot ~~im UNESCO-Perimeter~~

~~Im Bereich der Unteren und Oberen Altstadt inklusive Gewerbe- und Wohngebiet Matte sowie auf den zuführenden Brücken gemäss Plan im Anhang 1~~ **Auf dem ganzen Gemeindegebiet** ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorien 2 bis 4 gemäss Verordnung vom 27. November 20004 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung; SprstV) verboten.

Art. 3 Abbrennen von Feuerwerk im übrigen Stadtgebiet

~~1 Im ganzen übrigen Stadtgebiet ist das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorien 2 bis 4 nur am 1. August und an Silvester gestattet.~~

~~2 Das Abbrennen von Feuerwerk ausserhalb der in Absatz 1 genannten Zeiten ist bewilligungspflichtig. Die zuständige Stelle erteilt auf entsprechendes Gesuch hin eine Bewilligung, sofern keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen.~~

Art. 4 Sicherer Umgang mit Feuerwerk

~~Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. In Menschenansammlungen ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten.~~

Art. 53 Himmelslaternen

~~Das Aufsteigenlassen von Himmelslaternen und ähnlichen fliegenden Brennkörpern ist auf dem ganzen Gebiet der Stadt Bern verboten.~~

Art. 64 Strafbestimmung

~~1 Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Busse bis zum Höchstmass gemäss Artikel 58 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 bestraft.~~

~~2 Das Bussenverfahren richtet sich nach Artikel 51ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.~~

Art. 75 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Ein totales Verbot von Feuerwerk auf dem gesamten Gebiet der Stadt Bern inkl. 1. August und Silvester ist aus Sicht des Gemeinderats unverhältnismässig und geht zu weit. Es ist anzunehmen, dass die Durchsetzung eines solchen Verbots – auch angesichts der fehlenden Akzeptanz in der Bevölkerung – im Vollzug eine sehr grosse Herausforderung darstellen würde. Insbesondere an den traditionellen Feiertagen, an welchen seit jeher Feuerwerk erlaubt war, wäre mit einem immensen personellen und zeitlichen Aufwand zu rechnen. Gleichzeitig ist eine Ausdehnung des totalen Feuerwerkverbots auf das gesamte Gemeindegebiet aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes nicht notwendig und daher unverhältnismässig. **Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, Antrag 2 (Manuel C. Widmer, GFL) abzulehnen.**

3. Antrag 3 (FSU)

Die FSU beantragt die ersatzlose Streichung von Artikel 3 des Feuerwerkreglements. Aus Sicht der FSU reicht ein Verbot im UNESCO-Perimeter, um die Altstadt zu schützen. Insgesamt seien die vom Gemeinderat vorgebrachten Gründe für die in Artikel 3 vorgesehene Regelung für das Abfeuern von Feuerwerk ausserhalb des UNESCO-Perimeters (Bewilligungspflicht ausser am 1. August und Silvester für Feuerwerk der Kategorien 2 bis 4) nicht überzeugend. Zudem sei mit Artikel 4 des Feuerwerkreglements ein genügender Schutz vor unsachgemäsem Feuerwerksgebrauch auch auf dem gesamten Gemeindegebiet gewährleistet.

~~Art. 3 Abbrennen von Feuerwerk im übrigen Stadtgebiet~~

~~1 Im ganzen übrigen Stadtgebiet ist das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorien 2 bis 4 nur am 1. August und an Silvester gestattet.~~

~~2 Das Abbrennen von Feuerwerk ausserhalb der in Absatz 1 genannten Zeiten ist bewilligungspflichtig. Die zuständige Stelle erteilt auf entsprechendes Gesuch hin eine Bewilligung, sofern keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen.~~

Stellungnahme des Gemeinderats:

Die ersatzlose Streichung von Artikel 3 gemäss Antrag der FSU hätte zur Folge, dass Feuerwerk ausserhalb des UNESCO-Perimeters unabhängig von der Kategorie grundsätzlich einschränkungslos und bewilligungsfrei zulässig wäre. Damit hätte sich das Polizeiinspektorat im Vollzug zwar «nur» um den UNESCO-Perimeter zu kümmern aber es ist zu befürchten, dass es dadurch vermehrt zu Lärmklagen und entsprechenden aufwendigen Verfahren kommen würde. Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes ist es ausserdem dringend notwendig, dass geplante Feuerwerke unter dem Jahr anzumelden sind. Gerade bei Feuerwerk ab Kategorie F3 ist es wichtig, dass dieses in Absprache mit dem Veranstaltungsmanagement und der Feuerwehr bezüglich Kategorie, Brenndauer, Abbrennstelle, Umgebung etc. geprüft wird. Nur so können Gefahr für Leib und Leben sowie die allgemeine Brandgefahr auf ein zumutbares Minimum reduziert werden. Gerade bei grösseren Anlässen mit vielen Besuchenden wäre es fahrlässig, das geplante Feuerwerk keiner fundierten, sicherheitstechnischen Überprüfung zu unterziehen. Mit der ersatzlosen Streichung des Artikels 3, wie von der FSU beantragt, wäre es aus rechtsstaatlicher Sicht zudem schwierig bis unhaltbar, die heutige gut funktionierende Bewilligungspraxis aufrechtzuerhalten, da eine gesetzliche Grundlage hierzu weiterhin fehlen würde bzw. diese sogar explizit durch den Stadtrat abgelehnt worden wäre. Der Gemeinderat weist ausser-

dem darauf hin, dass Artikel 4 lediglich die wichtigsten Grundsätze zum Umgang mit Feuerwerk statuiert. Zwar könnten allfällige Verstösse dagegen in Verbindung mit Artikel 6 nachträglich mit Busse geahndet werden. Ein wirksamer und ganzheitlicher Brandschutz bzw. Schutz von Leib und Leben ist aus Sicht des Gemeinderats aber nur mit einer entsprechenden Bewilligungspflicht gegeben. **Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, Antrag 3 (FSU) abzulehnen.**

4. Antrag 4 (GFL/EVP)

Die Antragsteller beantragen im Gegensatz zur FSU keine ersatzlose Streichung, sondern eine Änderung von Artikel 3 des Feuerwerkreglements. Im Gegensatz zur FSU ist die GFL/EVP der Meinung, es sei nicht das richtige Signal, ausserhalb des UNESCO-Perimeters gar nichts zu regeln. Die Antragsteller schlagen deshalb eine Regelung vor, welche lärmendes Feuerwerk (knallendes und heulendes) Feuerwerk ausserhalb des UNESCO-Perimeters nur am 1. August bzw. am Vorabend zum 1. August sowie an Silvester erlaubt. Nicht lärmendes Feuerwerk (Vulkane, Sonnen etc.) soll hingegen übers ganze Jahr einschränkungslos und bewilligungsfrei erlaubt sein:

Art. 3 Abbrennen von Feuerwerk im übrigen Stadtgebiet

~~1 Im ganzen übrigen Stadtgebiet ist das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorien 2 bis 4 nur am 1. August und an Silvester gestattet.~~

~~2 Das Abbrennen von Feuerwerk ausserhalb der in Absatz 1 genannten Zeiten ist bewilligungspflichtig. Die zuständige Stelle erteilt auf entsprechendes Gesuch hin eine Bewilligung, sofern keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen.~~

¹ Im übrigen Stadtgebiet kann nicht knallendes und nicht heulendes Feuerwerk über das ganze Jahr abgebrannt werden.

² Das Abbrennen von knallendem und/oder heulendem Feuerwerk ist nur am 1. August bzw. am Vorabend zum 1. August und an Silvester gestattet.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat hat dem Antrag aus Sicht des Vollzugs und des vorbeugenden Brandschutzes grundsätzlich nicht viel entgegenzuhalten. Auch andere Gemeinden wie Thun oder Spiez regeln das so. Das bewilligungsfreie Abfeuern von nicht knallendem und nicht heulendem Feuerwerk unter dem Jahr bedeutet gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag des Gemeinderats eine gewisse Erleichterung, welche in der Umsetzung beim Vollzug und mit Blick auf den vorbeugenden Brandschutz grundsätzlich als unproblematisch zu bezeichnen ist. Der Vorschlag der GFL/EVP würde es neu erlauben, dass beispielsweise im Rahmen einer privaten Veranstaltung ausserhalb von 1. August und Silvester bewilligungsfrei lärmfreies Feuerwerk abgefeuert werden könnte. Der Vollzugaufwand würde mit dieser Bestimmung im Vergleich zum Vorschlag des Gemeinderats sogar etwas tiefer ausfallen. Auch aus feuerpolizeilicher Sicht könnte der Gemeinderat mit dieser Regelung leben, da die grösste Brandgefahr hauptsächlich von (knallenden und/oder heulenden) Raketen oder anderen grösseren Knallkörpern ausgeht. Problematisch ist hingegen, dass mit dieser Bestimmung grösseres Feuerwerk (grosse Raketen etc.) ausserhalb von 1. August und Silvester in der Stadt Bern neu generell verboten und damit nicht mehr bewilligungsfähig wäre (so beispielsweise im Stade de Suisse oder an einem Stadtfest). Auch Ausnahmen wären so nicht mehr möglich. Der Gemeinderat aber ist der Auffassung, dass im Sinne der Verhältnismässigkeit in der Stadt Bern nach wie vor auch grösseres Feuerwerk zulässig sein sollten, sofern keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen. **Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat deshalb, Antrag 4 (GFL/EVP) wie folgt zu ergänzen (Absatz 3 neu):**

Art. 3 Abbrennen von Feuerwerk im übrigen Stadtgebiet

~~1 Im ganzen übrigen Stadtgebiet ist das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorien 2 bis 4 nur am 1. August und an Silvester gestattet.~~

~~2 Das Abbrennen von Feuerwerk ausserhalb der in Absatz 1 genannten Zeiten ist bewilligungspflichtig. Die zuständige Stelle erteilt auf entsprechendes Gesuch hin eine Bewilligung, sofern keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen.~~

¹ Im übrigen Stadtgebiet kann nicht knallendes und nicht heulendes Feuerwerk über das ganze Jahr abgebrannt werden.

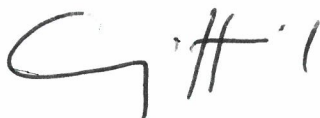
² Das Abbrennen von knallendem und/oder heulendem Feuerwerk ist nur am 1. August bzw. am Vorabend zum 1. August und an Silvester gestattet.

³ Das Abbrennen von knallendem und/oder heulendem Feuerwerk ausserhalb der in Absatz 2 genannten Zeiten untersteht der Bewilligungspflicht. Die zuständige Stelle erteilt auf entsprechendes Gesuch hin eine Bewilligung, sofern keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, dem Antrag 4 (GFL/EVP) in ergänzter Form zuzustimmen.

Der Gemeinderat bittet die Kommission für Finanzen, Sicherheit und Umwelt (FSU) und den Stadtrat, den Vorschlägen des Gemeinderats zu folgen und das Feuerwerkreglement entsprechend zu beschliessen.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber

Beilagen:

- Erlass Feuerwerkreglement (unverändert)
- Vortrag (unverändert)
- Anträge des Stadtrats